

#### **FEUER-BU - Zusatzkosten-Versicherung - FBU194**

1. In Erweiterung von Artikel 9 der AFBUB ersetzt der Versicherer auch die in der Police bezeichneten Zusatzkosten, die über die Schadenminderungskosten gemäß Artikel 10 der AFBUB hinausgehen.
2. Diese Zusatzkosten werden nur ersetzt, wenn und soweit
  - 2.1. sie tatsächlich aufgewendet werden,
  - 2.2. ihr Aufwand
    - 2.2.1. aus gesetzlichen oder vertraglichen Gründen erforderlich, oder
    - 2.2.2. zur Erhaltung oder Wiedererlangung der Marktstellung wirtschaftlich geboten ist.
3. Die Zusatzkosten werden bis zur Höhe der dafür vereinbarten Versicherungssumme höchstens aber bis zu 10 % des Unterbrechungsschadens ersetzt.